



Benutzungsordnung des Kindergartens mit Kinderkrippe der Gemeinde Dürrlauingen

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Trägerschaft	§ 8 Krankheitsfälle und Meldepflicht
§ 2 Aufnahme	§ 9 Aufsichtspflicht und Abholung
§ 3 Anmeldung	§ 10 Ausschluss
§ 4 Abmeldung und Kündigung	§ 11 Elternbeiträge
§ 5 Betreuungs- und Öffnungszeiten, Gebühren	§ 12 Fälligkeit
§ 6 Schließtage und Ferienordnung	§ 13 Elternberatung und Beschwerden
§ 7 Allgemeine Pflichten der Erziehungsberechtigten	§ 14 Inkrafttreten

§ 1 Trägerschaft

Der Kindergarten der Gemeinde Dürrlauingen ist eine Kindertageseinrichtung nach Art. 2 Abs.1 Nr. 2 des Bayerischen Kinderbildungs- und Betreuungsgesetzes (BayKiBiG) und überwiegend für Kinder ab zweieinhalb Jahren bis zur Einschulung vorgesehen.

§ 2 Aufnahme

- (1) Vorrangig werden Kinder, die mit Hauptwohnsitz in der Gemeinde Dürrlauingen gemeldet sind, ab dem vollendeten dritten Lebensjahr aufgenommen.
- (2) Aufnahme in die Kinderkrippe erfolgt ab dem vollendeten ersten Lebensjahr.
- (3) Im Falle einer nicht Vollausslastung der Kapazitäten des Kindergartens können Kinder weiterer Gemeinden aufgenommen werden. Dies erfolgt anhand einer Warteliste nach den sachgerechten Kriterien:
 - a) Alter der Kinder
 - b) Familiäre Situation
 - c) Kinder, die aus anderen Gründen einer Betreuung bedürfen.
- (4) Der Aufnahmeantrag wird für das ganze Kindergartenjahr (01.09. bis 31.08. des Folgejahres) geschlossen.

§ 3 Anmeldung

- (1) Die Aufnahme von Kindern erfolgt durch schriftliche Anmeldung der Erziehungsberechtigten. Bei Anmeldung sind die erforderlichen Angaben zur Person des aufzunehmenden Kindes und des/der Personensorgeberechtigten zu machen. Alle Änderungen beim Personensorgerecht sind unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Ebenso sind der Impfpass und das Vorsorgeheft zur Einsicht vorzulegen.
- (3) Bei Überfüllung des Kindergartens, bei mutmaßlicher Krankheit oder besonderen Auffälligkeiten eines Kindes entscheiden die Organe des Kindergartens (Träger und Fachpersonal) über die Aufnahme.

§ 4 Abmeldung und Kündigung

- (1) Eine Kündigung bedarf der Schriftform und ist durch die Sorgeberechtigten mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende möglich.
- (2) Während der letzten drei Monate des Betreuungsjahres ist eine Kündigung nur zum Ende des Kindergartenjahres möglich.
- (3) Für Kinder, die zum Ende des Kindergartenjahres in die Schule wechseln, bedarf es keiner Abmeldung.
- (4) Die Kündigung zur Unterbrechung der Beitragszahlung ist nicht möglich.
- (5) Für angebrochene Kalendermonate ist die volle Monatsgebühr zu entrichten.
- (6) Für Tage des Fernbleibens vom Kindergarten erfolgt keine Rückvergütung.

§ 5 Betreuungs- und Öffnungszeiten, Gebühren

- (1) Die von den Eltern gebuchten Betreuungszeiten sind in der Buchungsvereinbarung festgelegt. Die Eltern verpflichten sich, ab dem Aufnahmetag den Elternbeitrag für die Inanspruchnahme des Betreuungsplatzes zu leisten, § 4 Abs. 5 gilt entsprechend.
- (2) Eine Änderung der Buchungszeiten hat schriftlich zu erfolgen und ist nur zum Monatsanfang unter Einhaltung einer Frist von einem Monat im Voraus möglich. Eine Genehmigung ist nur möglich wenn der Personal- und Fachkräfteschlüssel durch die Änderung nicht gefährdet wird.
- (3) Zum Stichtag des 01.02., was der Mitte des Betreuungsjahres entspricht, ist einmalig eine kostenfreie Umbuchung möglich. Zu einem anderen Zeitpunkt im Betreuungsjahr fällt eine Umbuchungsgebühr von 25,- Euro an. Keine Gebühr fällt an bei dem Übertritt von der Kinderkrippe in den Kindergarten.
- (4) Der Kindergarten ist von Montag bis Freitag von 07:00 Uhr bis 15:30 Uhr geöffnet.

§ 6

Schließtage und Ferienordnung

- (1) Die Kindertagesstätte hat maximal 30 Schließtage, welche sich an den Schulferien orientieren.
- (2) Die geltende Schließtageordnung des entsprechenden Betreuungsjahres wird jeweils rechtzeitig bekannt gegeben.
- (3) Zusätzlich besteht die Möglichkeit, fünf Schließtage für Teamfortbildungen zu nutzen.

§ 7

Allgemeine Pflichten der Erziehungsberechtigten

- (1) Beim Eintritt in den Kindergarten ist Folgendes mitzubringen:
 - a) Brotzeittasche
 - b) Hausschuhe
 - c) Turnkleidung
 - d) Malschürze
 - e) Taschentücher
- (2) Die Aufsicht über die Kinder auf dem Weg zum Kindergarten und zurück obliegt den Erziehungsberechtigten. Die Kinder müssen von einem Aufsichtspflichtigen gebracht und rechtzeitig wieder abgeholt werden.
- (3) Für den Verlust, Beschädigung oder die Verwechslung der Garderobe und Ausstattung der Kinder, sowie mitgebrachter Sachen, wird keine Haftung übernommen. Diese Gegenstände sollen daher mit dem Namen der Kinder versehen werden.
- (4) Die Eltern verpflichten sich, Änderungen in der Personensorge, der Anschrift sowie der privaten und geschäftlichen Telefonnummer dem Kindergartenpersonal unverzüglich mitzuteilen, um in Notfällen immer erreichbar zu sein.

§ 8

Krankheitsfälle und Meldepflicht

- (1) Kinder die erkrankt sind dürfen den Kindergarten während der Dauer ihrer Erkrankung nicht besuchen. Die Bestimmungen des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) finden Anwendung. Siehe: Anlage 4, Merkblatt Belehrung für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte gemäß § 34 Abs. 5 Satz 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG) des Bildungs- und Betreuungsvertrags.
- (2) Kinder bei denen eine Erkrankung während des Kindergartenbesuchs auftritt, müssen nach telefonischer Rücksprache mit den Personensorgeberechtigten unverzüglich aus der Einrichtung abgeholt werden.
- (3) Jede Erkrankung eines Kindes ist unverzüglich dem Personal/Leiterin des Kindergartens mitzuteilen. (Telefon Kita: 08222/4100610; Telefon Krippe: 08222/4100624). Die voraussichtliche Dauer und Art der Erkrankung soll mit angegeben werden.

- (4) Leidet ein Kind an einer ansteckenden Krankheit (oder an dem Befall von Läusen) ist die Leitung des Kindergartens von der Erkrankung und der Art der Erkrankung unverzüglich zu unterrichten. Gleiches gilt, wenn Familienmitglieder oder ein Mitglied der Wohngemeinschaft des Kindes an einer ansteckenden Krankheit leiden. Die Leitung des Kindergartens kann die Wiederezulassung des Kindes zum Besuch der Einrichtung von der vorherigen Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses abhängig machen.
- (5) Personen, die an ansteckenden Krankheiten leiden, dürfen die Räume des Kindergartens nicht betreten.
- (6) Im Falle eines Zeckenbisses wird das Betreuungspersonal mittels einer Zeckenzange die Zecke ziehen. Die Bissstelle wird durch Einkreisen markiert und die Erziehungsberechtigten werden informiert. Wenn die Erziehungsberechtigten mit diesem Vorgehen nicht einverstanden sind müssen sie dies anhand Anlage 14 des Bildungs- und Betreuungsvertrags, Vorgehensweise im Fall eines Zeckenbisses während des Kita-Besuchs, angeben.
- (7) Das Betreuungspersonal verabreicht grundsätzlich keine Medikamente. Bei chronischen Erkrankungen können Medikamente auf ärztliche Anordnung hin verabreicht werden.

§ 9

Aufsichtspflicht und Abholung

- (1) Die Kinder müssen von einem Aufsichtspflichtigen gebracht und geholt werden. Die Kinder dürfen nicht ohne Begleitung kommen oder nach Hause gehen.
- (2) Für jede Dritte Person, die zur Abholung des Kindes berechtigt ist, muss eine schriftliche Vollmacht bei der Kindergartenleitung abgegeben werden.
- (3) Die Aufsichtspflicht des Betreuungspersonals beginnt und endet mit der persönlichen Übergabe an die Erziehungs- bzw. Abholberechtigten.
- (4) Bei gemeinsamen Veranstaltungen (Festen etc.) sind die Personensorgeberechtigten oder deren Beauftragte selbst für ihre Kinder aufsichtspflichtig.

§ 10

Ausschluss

- (1) Der Träger kann den Bildungs- und Betreuungsvertrag bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn:
 - a) die Eltern mit der Bezahlung des Kindergartenbeitrages in Verzug geraten
 - b) die Eltern trotz Aufforderung ihren Pflichten aus der Benutzungsordnung nicht nachkommen, bzw. eine Zusammenarbeit mit dem Pädagogischen Personal nicht mehr zumutbar erscheint
 - c) das Kind einer besonderen pädagogischen Förderung bedarf, die im Kindergarten nicht geleistet werden kann
 - d) die Betreuungszeiten nicht eingehalten werden, d.h. das Kind wird nicht pünktlich geholt oder gebracht
 - e) das Kind in den letzten beiden Monaten mehr als zwei Wochen, oder im gesamten Betreuungsjahr mehr als vier Wochen unentschuldigt gefehlt hat.

§ 11 Elternbeiträge

(1) Benutzungsentgelt für Kinder ab dem 3. Lebensjahr wird wie folgt festgelegt:

Art	Betrag ab 01.09.2024	Betrag ab 01.09.2025
3-4 Stunden 1.Kind	€ 140	€ 140
4-5 Stunden 1.Kind	€ 160	€ 165
5-6 Stunden 1.Kind	€ 180	€ 190
6-7 Stunden 1.Kind	€ 200	€ 215
7-8 Stunden 1.Kind	€ 220	€ 240
8-9 Stunden 1.Kind	€ 240	€ 265
9-10 Stunden 1.Kind	€ 260	€ 290

- a) Betrag beinhaltet Betreuungsgebühr sowie Spiel- und Getränkegeld
- b) Für Geschwisterkinder gilt die Ermäßigung von 20,-- € pro Geschwisterkind

(2) Benutzungsentgelt Kinderkrippe:

Art	Betrag ab 01.09.2024
3-4 Stunden	€ 180
4-5 Stunden	€ 210
5-6 Stunden	€ 240
6-7 Stunden	€ 270
7-8 Stunden	€ 300
8-9 Stunden	€ 330
Splitting 2 Tage	€ 110
Splitting 3 Tage	€ 150

- a) Betrag beinhaltet Betreuungsgebühr sowie Spiel- und Getränkegeld
- b) Für Geschwisterkinder gibt es keine Vergünstigung

(3) Der Staat leistet einen Zuschuss zum Elternbeitrag für Kinder in Kindertageseinrichtungen. Der Zuschuss beträgt 100,-- € pro Monat und wird für die Zeit vom 01.September des Kalenderjahres, in dem das Kind das dritte Lebensjahr vollendet, bis zum Schuleintritt gewährt.

§ 12
Fälligkeit

Die Kindergartenbeiträge sind monatlich im Voraus zu entrichten und werden zum 1. eines Monats durch die Gemeinde im Abbuchungsverfahren eingezogen.

§ 13
Elternberatung und Beschwerden

Bei Fragen und Beschwerden soll die Kindergartenleitung aufgesucht werden. Der Elternbeirat kann eine beratende Funktion haben.

§ 14
Inkrafttreten

Die Benutzungsordnung tritt zum 01.02.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung in der Fassung vom 01.09.2024 außer Kraft.

Dürrlauingen, den 29.01.2026
Gemeinde Dürrlauingen



Friedrich Bobinger
Erster Bürgermeister